

Der Pranger

Rechtsgeschichtlich interessierte Kreise vernahmen am Anfang dieses Jahres mit Freude, daß der neue Leiter des fürstlich Fürstlichenbergischen Archivs zu Donaueschingen, Dr. R. E. Wader, der auch in der Schweiz bekannte und geschätzte badische Geschichtsforscher, in Zusammenarbeit mit einem engeren Kreis von Fachgelehrten aus den verschiedenen Teilen des deutsch- und Kulturgebietes, eine Schriftreihe begründet hat...



Schandpfahl auf der Kyburg (Aufnahme des Schweiz. Landesmuseums Zürich)



Schandbühne (pilori) in Paris. Zeichnung vom Jahre 1670 (Bibliothèque Nationale, Paris). Paul Lacroix schreibt auf Grund zeitgenössischer Berichte: 'Quand il s'agit seulement de marquer d'un crime un coupable, on le metait au pilori. Ce pilori était ordinairement une sorte d'échafaud, garni de chaînes et de carcans, et portant sur sa façade les armes du seigneur féodal. A Paris, on donnait ce nom à une tour ronde isolée, bâtie au centre des Halles; cette tour, haute de 60 pieds environ, avec de grandes bannes ouvertes dans l'épaisseur du mur, contenait une roue horizontale, tournant sur un pivot. Cette roue était percée de plusieurs trous destinés à recevoir la tête et les mains du condamné, qui passait et repassait devant les ouvertures de la tour, se trouvant alternativement exposé aux regards et aux huées de la foule. Les vêtements usagés et costumes du Moyen Age.'



Stäubung am Pranger. Zeichnung des Jean Froissart, 14. Jahrhundert (Stadtbibliothek Breslau)

lage fördernden Werkes: 'Der Pranger. Ein Strafmittel und Rechtswahrscheinliches des Mittelalters', das R. E. Wader und seine Frau, G. Wader-Weiß, 1935 im Verlag Jol. Waibel, Freiburg i. Br. herausgaben. In diesem Werke wird nicht nur die Entstehung, Geltung, Verbreitung und äussere Gestalt des Prangers und seine Stellung innerhalb und ausserhalb des Strafrechts auf Grund eines oftmals herangezogenen, reichhaltigen Materials neuartig beleuchtet, sondern es bringt dank der Mitwirkung einer stattlichen Reihe von Helfern und Mitarbeitern auch ein sorgfältig zusammengetragenes, wertvolles Inventar der noch erhaltenen Pranger in Deutschland, der Schweiz, Oesterreich, der Tschecho-



Ehbrecher am Pranger. Fresko an der Fassade des Hauses zum 'Weissen Adler' in Stein a. Rh. (Aufnahme des Schweiz. Landesmuseums Zürich)

len gehörten leichtere Fälle von Diebstahl, Betrug und Fälschung. Schwere Fälle wurden mit dem Galgen bestraft: den Dieb soll man hängen, verüßt der Schandspiegel. Mit Prangerstrafe ahndete man meistens leichtere Religions-, ferner Sittlichkeits-, Beleidigungs-, Verleumdungs-, Anstößigkeiten und Verletzung polizeilicher Vorschriften, Jagd- und Fischereiregel usw. usw. Durch die Ausstellung am Pranger wurde der Verurteilte nicht nur ein ehrloser Mann; er wurde zugleich als ein Feind der öffentlichen Ordnung dem Volke vorgeführt. Oft wurde die Prangerstrafe zur Gnadenstrafe. Frauen wurden statt mit dem Galgen mit dem Pranger, Stäubung und Verbannung bestraft. Jugendliche und Adelige wurden nie an den Pranger gestellt. - Vollzugsorgan war der Richter (Senf), mitunter auch der Gerichtsdienner (Weibel). Die Anprangerung erfolgte meistens zur Marktzeit, um die Publizität der Strafe zu erhöhen. Aber auch Sonn- und Feiertage waren beliebte Prangerstage. Die gewöhnliche Dauer der Ausstellung betrug ein bis zwei Stunden, doch gab es auch längere und sogar mehrmalige Expositionen. Durch die Möglichkeit, je nach der Schwere des Delictes die Strafbauer zu erhöhen oder herabzusetzen, erhielt diese Ehrenstrafe unendlich viele Grade. Man konnte den einzelnen Fall, den Verumder der bestrafte Person und andere Zustände auf diese Weise berücksichtigen.

Durch Umhängen oder Anschlagen einer Tafel mit dem Namen und Straftat des Verurteilten, durch Ankleben einer Henkermütze oder eines Judenohrs (Jüfel), eines Strohkranzes (Symbol der gekränkten Unschuld), durch Tragen einer Rute und einer brennenden Kerze, oder durch die Ausstellung mit dem Strid im den Hals, mit dem Stäubesien oder mit dem entwendeten Gut, wurde die Strafe verstärkt, mit welcher vor allem abgelehrt werden sollte. Ihre Wirkung war aber in Wirklichkeit sehr verschieden. In kleinen Städten und auf dem Lande, wo man sich kannte, mangelte ihr keine abhaltende Kraft, dagegen verlor sie in größeren Städten vollständig und wurde allmählich zur 'reinen Farce'. Da einen Hauptzweck der Prangerstrafe die öffentliche Verpöschung und Verhöhnung des Delinquenten bildete, wurde der Pranger in der Regel an einer Stelle errichtet, wo sich ein besonders lebhafter Verkehr abzuwickeln pflegte: also an Kreuzwegen, Marktplätzen, in der Nähe des Rathauses, bei Kirchengängen usw. (In Zürich z. B. stand die Halsreife des Reichsvogtes am Kreuzweg Zürichberg-Obstrach, heute Künstergasse; nach Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit durch die Stadt wurde auf dem Fischmarkt eine Schandbühne errichtet). Die Umgebung des Prangers war ein unheiliger Ort. Zürich z. B. ließ nur dort das Würfeln und Kartenspiel zu.

Neben Personen wurden mitunter auch anstößige Gegenstände, wie falsche Scheffel, schlechtes Gewicht, fremde Schlüssel, Schandbilder und Schmähschriften, aber auch abgehauene Körperteile (Haare, Ohren und Hände) an den Pranger gestellt. Das Anschlagen eines Namens an den Pranger galt ebenfalls für eine entehrende Strafe.



Gitterhäuschen in Leutschau (Levoča, Tschechoslowakei). Weibliche Personen, die nach dem Einmachten auf der Straße angefallen wurden, kamen für 20 Stunden in dieses Häuschen. (Privataufnahme)

Neben dem Pranger der Straffstiftung gab es auch 'Verhörsstätten, an denen bestimmte Personengruppen öffentlich zur Schau gestellt wurden', nicht um eine kriminelle Handlung zu strafen, sondern um ein Verbands- oder Anstaltsdelikt jenseitig zu verhalten von Angehörigen und Mitgliedern dieser Personengruppen oder Anstalten disziplinär zu ahnden. Solche Einrichtungen waren der Kirchen-, Schul-, Soldaten-, Bauern-, Juden- und Kurenpranger, die ebenfalls das Prinzip der öffentlichen Ausstellung mit der Anständigkeit des unehrlichen Tates vereinigen.

Dem Ehepaar Wader verdanken wir außer der erstmaligen gründlichen Untersuchung dieses Strafmittels auch den reich dokumentierten Nachweis, daß die sich im Pranger präsentierende Art der mittelalterlichen Ehrenstrafe Gemeindegut der Kulturwelt des mittelalterlichen Europas ist. Es entkam einmündigen Lehrern und hat allerorts einen übereinstimmenden Zweck: die nationalen Rechtsordnungen weisen in Bezug auf den Pranger weitgehend gegenseitige Wechselbeziehungen auf. Leo Weiss



Trulle in Bern. Tuschzeichnung aus dem 18. Jahrhundert (Graphische Sammlung der Zentralbibliothek Zürich)

Le Corbusier als Maler

Kaum war die Januarausstellung mit Le Corbusiers 'Oeuvre plastique' in Zürcher Kunsthall zu Ende, erliefen in Paris im bekannten Architekturverlag Albert Morancé eine Publikation unter dem selben Titel. Der Verlag hat in den letzten Jahren in vielen Bänden das gesamte architektonische Werk Corbusiers veröffentlicht. Das vorliegende Buch beschäftigt sich ausschließlich und zum erstenmal mit Le Corbusiers Malerei. Es umfaßt einen ersten gebundenen Teil und einen zweiten mit 40 losen Blättern, wie dies bei diesem Verlag üblich ist. Der erste Teil enthält ein Vorwort des ständigen Mitarbeiters Architekt Adolphe, einen Aufsatz Corbusiers, betitelt 'Peinture', mit eingestrichelten Handskizzen sowie vier ganzseitige figurliche Tafeln. Unter den losen Blättern, die hauptsächlich Bilder wiedergeben, befinden sich einige Aquarelle und Innenansichten des 'Pavillon des Temps Nouveaux' an der Pariser Ausstellung 1937. Das umfangreiche Material gibt einen guten Einblick in die Malerwerkstatt des bedeutendsten Architekten.

Als Maler im allgemeinen, die in vorurteilsloser, demokratischer Weise sich bemüht, den verschiedenen heute geltenden Kunstauffassungen gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang darf hier kurz erwähnt werden, wie befremdend ein nach Schluß der Ausstellung in der 'N. Z.' erscheinender Artikel 'für wen ist das gemalt?' auf viele Freunde des Zürcher Kunsthalles wirken mußte, weil darin das zur Pflicht erhobene Recht der demokratischen Kunstpflege in Frage gestellt wurde. Solche Verlegungen stellen im Publikum Verwirrungen an und erniedrigen die künstlerische, denn sie lassen so offensichtlich durchblicken, wie wenig sich der vornehmene Kritiker mit den grundlegenden Gegenwärtigen der Kunst beschäftigt und wie unvollständig sein Lesebild über die heutige Lage ist.

Zu Corbusiers weltumspannendem Ruhm hat die Schweiz, des Künstlers Vaterland, nur wenig beigetragen. Einer dieser Beiträge war die Januarausstellung im Zürcher Kunsthall, die Corbusier zum ersten Male Gelegenheit bot, sich dem Publikum als Maler vorzustellen. Das In- und Ausland haben dafür dem Kunsthall und seiner Zeitung gebührende Anerkennung gezeigt, ja darüber hinaus seiner Kunst-

Die Kunst Malerei und Plastik, eingeschlossen die wesenverwandte Architektur, sind heute dank 30-jähriger Entwicklung so weit gelangt, daß wir in der Lage sind, in ihrer Beurteilung jenen Maßstab anzulegen, der es wertig gestaltet, die für einen kulturellen Aufbau nötigen Werte auszusprechen. Der Interdisziplinäre ist nicht zurück, in der Betrachtung von Le Corbusiers 'Oeuvre plastique' an Hand der Neuerschöpfung bei Morancé diesen Maßstab anzulegen. Von Le Corbusier wird vielfach gesagt, er habe die Kunst Malerei und Plastik mit der Architektur wiedervereintigt. Das Buch gibt über diese durchaus